

Merkblatt

Prävention der Afrikanischen Schweinepest in Niedersachsen

Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) befinden sich bereits seit Jahren vor den Toren Deutschlands. Im Frühherbst 2020 wurde der erste Fall in Deutschland, in Brandenburg, nachgewiesen. Die ASP ist eine für Menschen ungefährliche, für Haus- sowie Wildschweine jedoch in der Regel tödlich verlaufende hochinfektiöse Viruserkrankung. Dieses Merkblatt soll darüber informieren, was im Öko-Bereich zu beachten ist.

Bei der ASP handelt es sich um eine anzeigepflichtige Viruserkrankung mit seuchenhaften Verlauf, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Da ein Ausbruch der Erkrankung in Deutschland einschneidende Bekämpfungsmaßnahmen zur Folge hat, kommt den Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Erregers besondere Bedeutung zu.

Krankheitsbild

Das Krankheitsbild der ASP ist sehr unspezifisch (hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Atemwegs- und Magen-Darm-Symptome, Hautverfärbungen, Bewegungsstörungen, Festliegen) und kann mit vielen weiteren infektiösen Erkrankungen der Schweine verwechselt werden. Der Tod tritt in der Regel innerhalb von 7-10 Tagen nach Ausbruch ein. Eine sichere Diagnose kann ausschließlich im Labor erstellt werden.

Falls der Bestand mit hoch fieberhaften Tieren und erhöhter Sterblichkeit gekennzeichnet ist, sollten Sie deshalb umgehend Ihren Tierarzt oder Ihr Veterinäramt informieren. Durch eine frühzeitige Probenentnahme mit einer Ausschlussdiagnostik im Labor könnte eine Erkrankung schnell erkannt werden und ein eventuelles Seuchengeschehen rasch eingedämmt werden. Eine Probennahme zur Ausschlussdiagnostik hat keine Folgen für den Betrieb und bedeutet nicht, dass ein Verdacht auf Schweinepest vorliegt. Gegen die ASP gibt es derzeit keine Impfung. Daher ist die Prävention vor der ASP das Allerwichtigste.

Übertragung

Übertragen wird die afrikanische Schweinepest entweder durch direkten Kontakt von Tier zu Tier oder indirekt durch Kontakt zu virusbehafteten Personen, Kleidung, Futtermitteln, Schlacht-/Speiseabfällen, Nahrungsmitteln, Gülle/Mist sowie sonstigen

Gerätschaften oder Fahrzeugen (Viehtransporter). Eine große Ansteckungsgefahr geht insbesondere vom Blut infizierter Tiere aus oder mit deren Blut kontaminierten Gegenständen. Schweinehalter sollten die Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene zur Vermeidung eines Erregerkontaktes strikt beachten!

- **Beachtung der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).**

Deren Beachtung und konsequente Umsetzung ist sowohl im Eigeninteresse Ihres Betriebes als auch im Allgemeininteresse, damit ein Ausbruch verhindert werden kann. Auf einigen Betrieben sind die Vorgaben schwer umsetzbar, jedoch dringend notwendig, wenn es im Katastrophenfall zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der Tierseuchenkasse kommen soll.

Die Vorgaben der SchHaltHygV finden Sie hier <http://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/>. Die für die Öko-Betriebe relevantesten Regelungen finden sich in den Anlagen der VO:

Stallhaltung inkl. Auslaufhaltung:

- Anlage 1: <20 Mastplätze/ <3 Sauen;
- Anlage 2: 20-700 Mastplätze/3-150 Sauen/ 3-100 Sauen im geschlossenen System (7 Mastschweine werden als eine Sau gezählt)
- Anlage 3: >700 Mastplätze/>150 Sauen/>100 Sauen im geschlossenen System (7 Mastschweine werden als eine Sau gezählt)

Freilandhaltung:

- Anlage 4: <700 Mastplätze
- Anlage 5: >700 Mastplätze oder >100 Sauen
- **Speise- oder Küchenabfälle** dürfen nicht an Schweine (Haus- und Wildschweine) verfüttert werden.

Strikte Hygiene auf dem Betrieb ist einzuhalten:

- **Personalhygiene** (Händereinigung und Desinfektion, betriebseigene Kleidung und Gummistiefel, Hygieneschleuse)
- **Betriebshygiene** (abschließbarer Stall, unbefugten Zutritt verhindern, Besuchsbuch führen, Desinfektionswannen an den Eingängen, Einteilung des Betriebs)

nach Schwarz-Weiß-Prinzip, Reinigung und Desinfektion aller Gerätschaften und Fahrzeuge)

- **Stallmanagement** (Alles-Rein-Alles-Raus-Verfahren, Reinigung und Desinfektion vor der Belegung, Zukauf von Tieren nur aus möglichst wenigen Betrieben mit bekanntem Gesundheitsstatus, Abholung toter Tiere außerhalb des Betriebsgeländes, Schädlings- und Schadnagerbekämpfung)
- **Lagerung von Futtermitteln und Einstreu** vor dem Kontakt mit Wild schützen. Hier kann z.B. die Fläche unter den Silos eingezäunt werden. Können die Lagerflächen für Raufutter und Stroh nicht in geschlossenen Räumen eingelagert werden, muss auch die Lagerfläche eingezäunt werden.
- **strikte Hygienemaßnahmen** bei Kontakt mit Jägern. Mehr dazu im Merkblatt für Jäger (<http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/74667>)

Schwierig wird es für Bio-Schweinehaltern mit folgenden Präventionsmaßnahmen:

- Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontakts von Hausschweinen zu Wildschweinen! Hier eignet sich eine wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes. Die Einfriedung des Betriebsgeländes (alle Flächen und Gebäude, die zur Schweinehaltung gehören) muss so beschaffen sein, dass fremde Tiere nicht in den Betrieb hineingelangen können. Liegen öffentliche Wege zwischen den Stallungen und Lagerflächen, müssen die Betriebsstellen separat eingezäunt werden.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Auslauf- und Freilandhaltungen beachten
 - Fachgerechte Einzäunung (entsprechend der Empfehlungen und Anweisungen der Veterinärämter bzw. auf Basis der Landesbauordnung): SchHal-tHygV gibt vor, dass der Tierhalter sicherzustellen hat, dass Schweine keinen Kontakt zu Wildschweinen haben dürfen.
 - Am Stall sowie an den Ausläufen müssen Schilder angebracht sein auf denen im Wortlaut geschrieben steht „Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Füttern und Betreten verboten“. Auf den älteren Schildern ist dieser „Futter“-Zusatz nicht enthalten. Deswegen unbedingt die Schilder auf Vollständigkeit prüfen (das Schild wird in der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschrieben).

Im Krisenfall:

Die Maßnahmen im Krisenfall unterscheiden sich nach Ausbruch der ASP im Wildschweinbereich und im Hausschweinbestand. Unabhängig davon werden Betriebe mit Freilandhaltungen vermutlich ihre Schweine aufstallen müssen (dazu gibt es derzeit noch keine offizielle Aussage). Auf jeden Fall muss eine Genehmigung nach SchHaltHygV vorliegen. Die kommunale Veterinärbehörde kann in diesem Fall die Betriebsgenehmigung widerrufen.

Tiere, die in Ställen mit Auslaufhaltung gehalten werden, müssen aufgestellt werden und der Außenbereich kann nicht mehr genutzt werden. (Der Öko-Status bleibt je nach Entscheidung der zuständigen Öko-Kontrollbehörde erhalten.)

Was passiert bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

im gefährdeten Gebiet (15 km)

- Das Treiben von Tieren auf öffentlichen Wegen ist verboten
- Schweine so absondern (wie in Präventionsmaßnahmen beschrieben), dass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen
- Geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen von Ställen
- Verendete und erkrankte Schweine auf ASP untersuchen lassen
- Verbringung von Gülle und Mist ist nicht reglementiert
- Gras, Stroh und Heu aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht als Einstreu oder zur Verfütterung an Schweine verwendet werden. Ausnahmen: Wenn betriebseigenes Futter und Einstreu mehr als 6 Monate wildschweinsicher gelagert waren oder es 30 Minuten bei 70°C behandelt wurde. Getreidemühlen sind von dem Verbot ausgenommen.
- Besamungsstationen können nur unter Auflagen betrieben werden
- Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion für Viehfahrzeuge
- Erschwerte Vermarktung von Produkten
- Einschränkungen zum Verbringen der Tiere (hohe Auflagen durch Untersuchungspflichten)

Auswirkungen der ASP bei Wildschweinen

Verbringung Hausschweine



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



- aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in andere Betriebe (In- und Ausland)
- aus einem Betrieb in der Pufferzone in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer
- aus sonstigen Gebieten in Deutschland, wenn innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen der Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt worden ist.

Ausnahmen:

- Residenzpflicht von 30 Tagen und Untersuchung der Schweine oder Schweine stammen vom Betrieb, der regelmäßig kontrolliert wird mit klinischer und virologischer Untersuchung
- Weitere Bedingungen je nach Ausnahme

In der Pufferzone (15 - 30 km Radius)

- können weitere Auflagen angeordnet werden
- Auflagen für das innergemeinschaftliche Verbringen oder Ausführen von Schweinen

Angedachte (noch nicht rechtskräftige Maßnahmen im Krisenfall)

Im Kerngebiet (Teil des gefährdeten Gebiets, 4 km Ortsradius):

- Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs
- Duldung von Absperrmaßnahmen

Im gefährdeten Gebiet (15 km Radius):

- Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
- Anlegen von Jagdschneisen kann angeordnet werden.

Entschädigung für Folgen dieser Anordnung

Was passiert bei Ausbruch der ASP bei Hausschweinen

Im Ausbruchsbetrieb:

- Tötung aller Schweine
- Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen usw.
- Gülle darf nicht vom Standort entfernt werden
- Reinigung und Desinfektion
- Epidemiologische Nachforschungen und Überprüfung der Biosicherheit im Betrieb. Werden Mängel bei der Biosicherheit festgestellt (Verstöße gegen SchHaltHygV, gibt es Abzüge bei der Entschädigung durch die Tierseuchenkasse)

Im Sperrbezirk (3 km Radius)

- Untersuchungen der Schweine in allen Betrieben

Verbote (Auswahl):

- Verbringungen von Schweinen (Durchgangsverkehr erlaubt)
- Verbringungen von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen
- Künstliche Besamung, Hausschlachtungen
- Ausstellungen, Märkte, Veranstaltungen
- Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung
- Biosicherheit:
 - o Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen
 - o Betreten der Ställe nur in Schutzkleidung (inkl. Schuhwerk)
 - o Keine Auflagen für Heu, Gras und Stroh
 - o Freilandhaltungen nicht so gefährdet

Aber im Fall eines Ausbruchs im Hausschweinbestand ist ein Ausbruch bei Wildschweinen sehr wahrscheinlich.

Informationen für Direktvermarkter

Auch der Verzehr von Lebensmitteln, die von infizierten Tieren stammen, ist für Menschen gesundheitlich unbedenklich. Bei der Zubereitung von Wild- und Hausschweinefleisch sollten immer die Regeln der Küchenhygiene beachtet werden: Kühlkette einhalten, rohes Fleisch getrennt von anderen Lebensmitteln lagern und zubereiten sowie das Fleisch richtig erhitzen auf über 70° Celsius.

Beratung

- Hoftierarzt
- Berater der Öko-Fachberatung Niedersachsen: <http://oeko-fachberatung.de> oder Landwirtschaftskammer

Weitere Informationen:

Niedersächsisches

Landwirtschaftsministerium:

http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_veranstaltungen/informationen-zur-afrikanischen-schweinepest-169063.html

Merkblätter für Saisonarbeiter in neun Sprachen:

<http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/afrikanische-schweinepest-aktiv-verhindern-165011.html>

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:

<http://www.laves.niedersachsen.de/tiere/aktuell/afrikanische-schweinepest---fragen-und-antworten-161141.html>

Ausbruchsfälle von Afrikanischer Schweinepest:

https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html

Bundesamt für Risikobewertung:

https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_afrikanischen_schweinepest_asp_-203338.html

Autorin: Carolin Grieshop (KÖN)

Stand: 21.09.2020



Dieses Merkblatt wurde aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Wir danken außerdem Dr. Jens Brackmann vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die vielen Informationen, die er uns zur Verfügung gestellt hat.